

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | Veranstaltungstechnik

Von rhein eco event (nachfolgend REE genannt)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage aller Vertragsverhältnisse, es sei denn, es ist ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart. Spätestens mit der Entgegennahme oder Nutzung der Vermieteten Gegenstände oder Waren gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

An rechtsgültig unterschriebene Angebote halten wir uns 14 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Eine Abweichung von der vereinbarten Leistung ist dann zulässig, wenn diese zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist und damit keine wesentliche Leistungsminderung eintritt.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus den Lagern der REE (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände in den Lagern der REE (Mietende). Dies gilt gleichermaßen, wenn die Firma REE sich dem Kunden gegenüber zum Transport der Mietgegenstände verpflichtet hat. Werden Geräte über die vereinbarte Zeit hinaus in Anspruch genommen, wird jeder angebrochene Tag als voller Miettag berechnet. Sofern dem Vermieter durch die nicht rechtzeitige Rückgabe der Geräte Ausfälle und / oder Kosten entstehen, werden diese dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Preise

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. das Angebot welches der Kunde schriftlich bestätigt hat. Alle Preise in den Mietpreislisten der REE sind Nettopreise zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Anlieferung, die Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 6 Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch den Kunden ist ausgeschlossen. Kündigt der Kunde das Mietverhältnis dennoch, schuldet er der REE einen pauschalierten Schadenersatz nach folgender Staffelung:

Erfolgt die Kündigung mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, beträgt der Schadenersatz 10% des vereinbarten Bruttomietzinses. Erfolgt die Kündigung danach spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, beträgt der Schadenersatz 30% des vereinbarten Bruttomietzinses. Die REE ist zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7 Fälligkeit der Vergütung / Eigentumsvorbehalt / Aufrechnung / Verzug

Der Mietzins ist zum vereinbarten Mietbeginn fällig. Die REE ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Beim Verkauf von Medientechnologie wird die vereinbarte Vergütung mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die REE behält sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vor.

Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gebrauchsüberlassung / Behördliche Genehmigungen

Die Abholung der Mietgegenstände kann nur nach Vereinbarung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit im Beisein eines Mitarbeiters der REE zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der REE unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und / oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Spätere Reklamationen auf Unvollständigkeit oder technische Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich sorgfältig mit dem geliehenen Material von der REE umzugehen und haftet für Schäden sowie Verlust gegenüber der REE. Jegliche Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters ebenso Schäden die durch oder an 3. Personen erfolgen.

Sollte der Kunde die REE mit den Auf- Abbauarbeiten oder der Bedienung der technischen Anlagen beauftragt haben, haftet der Kunde dennoch für alle Schäden, die nicht durch einen Bedienfehler des Mitarbeiters der REE zustande kamen.

Kunden ist es nicht gestattet Geräte zu öffnen, aus den Cases heraus zu schrauben, Schilder und Aufkleber zu entfernen oder Geräte und Kabel mit Klebeband zu befestigen. Je nach entstandenen Schaden und Verschmutzung berechnet die REE eine Reinigungsgebühr in Höhe von mind. 15€. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Vermieter in jedem Falle Eigentum der vermieteten Geräte bleibt.

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Gleiches gilt ausdrücklich auch für GEMA-Gebühren. Sofern die Montage durch die REE erfolgt, hat der Kunde der REE vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

§ 9 Gewährleistung / Schadensersatz

Die REE haftet nicht für durch Mietmaterial oder Mitarbeiter entstandene Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie hinsichtlich sonstiger Schäden. Dies gilt auch für Fremdunternehmen und der Mitarbeiter, derer sich die REE zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat den Anweisungen des Personals der REE in Sicherheitsrelevanten Details und bei Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und der Berufsgenossenschaft (BGV) Folge zu leisten.

Der Kunde hat für die notwendige Sicherheit (Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, technisches Hilfswerk) zu sorgen. Sollte dem Zuwider gehandelt werden, erlaubt sich die REE die Leistungserbringung zu stoppen und alle Verträge zu kündigen. Der Kunde hat dennoch den Gesamtbetrag des Vertrages (der Rechnung) sowie zusätzlich entstandene Kosten zu zahlen.

Die Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Die Firma REE ist zur Instandsetzung der Mietgegenstände während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal gemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien Sorge zu tragen.

Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietgegenstände infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde verschuldensunabhängig einzustehen. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verlust bis zur Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände. Verbrauchte und defekte Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, sind der REE zur Kontrolle zurückzugeben.

Der Kunde verpflichtet sich bei der Montage sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen kostenfreie Speisen und Getränke für die Mitarbeiter der REE bereit zu stellen.

Bei einer vertraglich vereinbarten Lieferung sowie Montage muss der Mieter genügend Parkfläche bereitstellen.

§ 11 Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von Mietbeginn bis Mietende (vgl. § 3) abzudecken. Auf Verlangen ist der REE der Versicherungsnachweis auszuhändigen.

Bei Vorliegen eines Schadenfalles hat der Kunde diesen unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu melden und diese anzuweisen, Zahlungen nur an die REE zu leisten. Der Kunde hat die Schadensabwicklung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere der REE und der Versicherungsgesellschaft sämtliche zur Schadensbearbeitung notwendigen Dokumente auszuhändigen.

§ 12 Rückgabe der Mietgegenstände

Die Rückgabe der Mietgegenstände findet in den Lagern der REE statt und kann nur nach Vereinbarung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände vollständig, in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Die REE behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände vor. Die Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

§ 13 Schlussbestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz der REE.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Alle technischen Angaben ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten vorbehalten.

rhein-eco-event Veranstaltungstechnik (Stand 04.02.2017).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.rhein-eco-event.de